



## 1 Allgemeines — Angebot

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Verpackungsbedingungen der Manfred Thyssen Industrieverpackung + Logistik GmbH (nachfolgend „MTI“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäfts- und Verpackungsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt „MTI“ nicht an, es sei denn, „MTI“ hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Geschäfts- und Verpackungsbedingungen gelten auch dann, wenn „MTI“ in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäfts- und Verpackungsbedingungen abweichender Bedingungen ihre Leistung vorbehaltlos erbringt.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäfts- und Verpackungsbedingungen gelten für alle auch zukünftigen Verträge zwischen „MTI“ und dem Auftraggeber.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäfts- und Verpackungsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von §14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4 Sollten im Zusammenhang mit Verpackungsaufträgen Speditionsleistungen und/oder Transportaufträge Vertragsgegenstand werden, so gelten für diese die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit die Geltung einzelner Bestimmungen nicht durch anders lautende Klauseln aus diesem Vertrag eingeschränkt oder aufgehoben ist. Es gilt im Übrigen ergänzend das Lagerrecht, gem. §§ 467 ff. HGB.

1.5 Soweit „MTI“ lediglich Verpackungsmaterialien liefert, ist „MTI“ ausschließlich im Rahmen eines Kaufvertrages verpflichtet.

## 2 Angebot - Umfang der Leistungen

2.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Angebote von „MTI“ freibleibend. Für den Umfang der von „MTI“ zu erbringenden Leistungen ist alleine deren schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

2.2 Mündliche Vereinbarungen sowie alle sonstigen Erklärungen, insbesondere Nebenabreden und Änderungen des Vertrags, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen und sonstigen Unterlagen stehen „MTI“ sämtliche Eigentums- und Urheberrechte zu; diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von „MTI“ nicht zugänglich gemacht werden. Das Fertigen von Abschriften bedarf ebenfalls der Zustimmung von „MTI“.

## 3 Preise - Zahlung – Kreditwürdigkeit

3.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten alle Preise zuzüglich der jeweils am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

3.2 Zahlungen an „MTI“ haben innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto oder wenn anders schriftlich vereinbart gemäß Rechnung zu erfolgen.

3.3 Ergeben sich bei der Abwicklung des Vertrages unvorhersehbare, erschwerte Arbeitsbedingungen oder verzögert sich die Abwicklung aus Gründen, die „MTI“ nicht zu vertreten hat, ist „MTI“ berechtigt, den Preis entsprechend dem zu erbringenden Mehraufwand angemessen zu erhöhen. Dies gilt insbesondere, sofern im Betrieb des Auftraggebers oder dessen Lieferanten zusätzliche Stillstandskosten für das von „MTI“ eingesetzte Personal anfallen.

3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bestehen nur, wenn der Gegenanspruch des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist. Darüber hinaus besteht ein Zurückbehaltungsrecht nur, soweit die Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

3.5 Treten beim Auftraggeber Ereignisse ein (schleppende Zahlungsweise, negative Auskünfte etc.), die seine Kreditwürdigkeit in Zweifel ziehen oder waren „MTI“ solche Ereignisse bereits bekannt bzw. sind „MTI“ erst nach Vertragsabschluss bekannt geworden, so steht „MTI“ das Recht zu, die sofortige Vorauszahlung oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen.

## 4 Verpflichtungen des Auftraggebers

4.1 Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrags setzt voraus, dass das zu verpackende Gut in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrags bereiten und geeigneten Zustand „MTI“ rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird sowie innenliegende Einheiten für den Transport und eventuelle Lagerung gesichert sind. Sämtliche Betriebsstoffe, Öle, Wasser, Gefahrstoffe sind durch den Auftraggeber zu entfernen. Wenn schriftlich nicht anders vereinbart, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten Kontaktkorrosionsschutzmitteln behandelt „MTI“ zu übergeben. Ferner ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes schriftlich bekannt gibt. Hierzu gehören insbesondere Angaben über den Schwerpunkt und für Kranarbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren.

4.2 Auf eine etwa zusätzlich notwendige und/oder besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes hat der Auftraggeber „MTI“ schriftlich hinzuweisen. So ist „MTI“ beispielsweise zu informieren, bei welchen Gütern weitergehende Korrosionsschutzverfahren zu erfolgen haben.

4.3 Umfasst der Auftrag eine Einlagerung, übergibt der Auftraggeber als Einlagerer der „MTI“ als Lagerhalter ausschließlich harmlose Güter. Überdies hinaus obliegt dem Auftraggeber die Pflicht, „MTI“ rechtzeitig die erforderlichen Informationen und Weisungen über die sachgerechte Lagerung und Behandlung zu erteilen. So ist „MTI“ beispielsweise zu informieren, sollte für die einzulagernden Güter eine beheizte Halle erforderlich sein.

4.4 Der Auftraggeber hat „MTI“ schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus behördlichen Vorschriften und den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, von Lade- und Transportmitteln (z.B. Bulk-Carrier), sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umwelteinflüsse ergeben. Das gleiche gilt für Risikoerhöhungen durch einschlägige gesetzliche Vorschriften im Empfängerland.

4.5 Sollte Gefahrgut lt. den Richtlinien des ADR oder IMDG verpackt und/oder verladen

werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Eintreffen des Gefahrgutes schriftlich zu avisieren unter Angabe der Menge und der zur Verfügungsstellung des aktuellen Sicherheitsdatenblattes.

4.6 Für die Übersetzung von Texten in fremden Sprachen ist vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung der Auftraggeber verantwortlich.

4.7 Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Verpackung im Werk von „MTI“. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Auftraggeber. Soweit ein Verpackungsauftrag außerhalb des Werks von „MTI“ durchzuführen ist, hat der Auftraggeber ausreichend Platz, Energie und die erforderlichen Hebezeuge einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrags unentgeltlich bereitzustellen.

4.8 Der Auftraggeber ist bei Verpackung in seinem Werk verpflichtet die von „MTI“ angelieferten Kisten und Hilfsstoffe unentgeltlich zu entladen und an den Verpackungsort zu bringen.

4.9 Die zur Markierung erforderlichen Angaben sind „MTI“ schriftlich rechtzeitig (2 Tage) vor Durchführung des Verpackungsauftrags zu übermitteln.

4.10 Der Auftraggeber trägt alleine die Verantwortung für eine ausreichende Versicherung der zu verpackenden bzw. verpackten Güter (z.B. Transport-, Lager-, Sachversicherung incl. Einschluss von Elementarschäden). Der Auftraggeber hat sich gegen etwaige Schäden z.B. in Form einer Außenversicherung selber zu versichern. Soweit „MTI“ für den Auftraggeber eine Versicherung abschließen soll, ist hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen. Der Auftraggeber trägt die damit verbundenen Aufwendungen.

## 5 Erfüllungsort - Leistungszeiten — Verzug

5.1 Erfüllungsort ist stets der Ort des Werkes, an dem die Leistung von „MTI“ erbracht wurde.

5.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen ist für die Leistungszeit die schriftliche Auftragsbestätigung von „MTI“ maßgebend.

5.3 Die Leistungszeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, soweit die Verzögerung nicht von „MTI“ zu vertreten ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verzögerung bei „MTI“ oder an anderen Stellen eintritt, wie z.B. unvorhergesehene Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, nicht rechtzeitige Belieferung mit den erforderlichen Verpackungsmaterialien trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Bestellung, höhere Gewalt. Nach Wahl von „MTI“ kann „MTI“ in einem solchen Fall auch unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten. Eine Verlängerung der Leistungszeit tritt auch dann ein, wenn die vorerwähnten Ereignisse während eines bereits vorliegenden Leistungsverzugs entstehen. „MTI“ ist verpflichtet, Beginn und Ende derartiger Ereignisse dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

5.4 Im Falle des Verzugs haftet „MTI“ nach den Regelungen der Ziffer 10 mit der Maßgabe, dass für jede Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Wertes der vertraglichen Verpackungsleistung zu zahlen sind.

5.5 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

## 6 Gefahrenübergang/Gefahrtragung

6.1 Die Sachgefahr bestimmt sich nach § 644 Abs. 1 Satz 3 BGB. Soweit kein Fall des § 644 Abs. 1 Satz 2 BGB und des § 645 BGB vorliegt, geht die Vergütungsgefahr mit der Absendung des verpackten Gutes, bei Verpackung im Betrieb des Auftraggebers mit der Übergabe, auf den Auftraggeber über.

## 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 „MTI“ behält sich das Eigentum an allen von „MTI“ gelieferten Waren und verarbeiteten Verpackungsmaterialien bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche gegen den Auftraggeber vor. Dies gilt auch für den Fall, dass die einzelnen Materialien bezahlt sind.

7.2 Dem Besteller ist eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes gestattet, wobei er bereits jetzt, zur Tilgung aller durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen von „MTI“, seine Forderungen aus dem Weiterverkauf gegen seine Kunden sicherheitshalber an „MTI“ abtritt.

7.3 Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil anderer Gegenstände bzw. bei Vermischung mit anderen, „MTI“ nicht gehörenden Gegenständen, erwirbt „MTI“ an den so entstehenden neuen Sachen Miteigentum entsprechend dem Wert, der sich aus dem Verhältnis des Preises der Materialien von „MTI“ zum Wert der neu entstandenen

einheitlichen Sache ergibt. Werden letztere Gegenstände veräußert, so gilt vorstehende Ziffer 7.2 entsprechend. „MTI“ erwirbt durch die danach vorgenommene Teilabtretung einen Anteil an der Forderung entsprechend dem Miteigentumsanteil von „MTI“

7.4 Vermietete Gegenstände bleiben unveräußerliches Eigentum des Vermieters.

## 8 Mängelhaftung

8.1 Voraussetzung eines Gewährleistungsanspruchs ist das Vorhandensein eines Werkmangels bei Gefahrübergang; d.h. spätestens bei Absendung des verpackten Gutes, bei Verpackung im Betrieb des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Übergabe. Hierfür ist der Auftraggeber nachweislichpflichtig.

8.2 Bestandteil der „MTI“- Verpackungsleistung ist das Anbringen eines ausreichenden, dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes. Die Beschaffenheit der Leistung ist der vereinbarte Konservierungszeitraum, gerechnet ab Verpackungsdatum. Für Korrosionsfälle nach Ablauf des vereinbarten Konservierungszeitraums haftet „MTI“ nicht. Eine Haltbarkeitsgarantie ist mit dieser Vereinbarung nicht abgegeben.

8.3 Der Auftraggeber hat die Verpackung nach Erhalt des verpackten Gutes unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind schriftlich zu rügen. Bei offensichtlichen Mängeln muss die Rüge innerhalb einer Woche ab Erhalt des verpackten Gutes bei „MTI“ eingehen. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

8.4 Hat der Auftraggeber sich vorbehalten oder es übernommen, Art und Begrenzung der



Leistungen, deren Zusammenhang, Beschaffenheit, Mengen sowie Eigenschaften einschließlich der Haltbarkeitsdauer vorzuschreiben oder auch nur vorzugeben, so ist er für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit seiner Angaben selbst verantwortlich.

8.5 Die Wareneingangskontrolle von „MTI“ beschränkt sich auf die Stückzahl und äußere Beschaffenheit der eingegangenen Güter, nicht jedoch auf den Inhalt ganzer Verpackungstücke wie Kartons, Säcke, Beipackkisten etc., auch wenn dieser zur Entnahme von Lieferscheinen oder Begleitpapieren geöffnet werden bzw. die Papiere nur zur Erstellung von Packlisten abgeschrieben werden. Die Wareneingangskontrolle von Maschinen beschränkt sich auf die äußere Beschaffenheit, jedoch nicht auf die Funktionsfähigkeit und Befestigung innenliegender Anlagenteile. Auf Besonderheiten diesbezüglich ist „MTI“ hinzuweisen. Eine undeklarierte Beistellung von Gefahrgut in einem Karton oder anderen Verpackungseinheiten ist gesetzeswidrig und unzulässig.

8.6 „MTI“ ist unverzüglich nach Feststellung Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel oder Schäden an Ort und Stelle dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen. Andernfalls ist „MTI“ von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

8.7 Das Wahrecht zwischen Nachbesserung und Neuherstellung der Verpackungsleistung bei Vorliegen eines Mangels steht „MTI“ zu.

8.8 Zur Durchführung der Nacherfüllung hat der Auftraggeber „MTI“ die erforderliche, angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist „MTI“ von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

8.9 Wäre eine Nichterfüllung mit unverhältnismäßig hohen Kosten für „MTI“ verbunden, d.h. mehr als das Dreifache des Verpackungswerts der mängelbehafteten Einheit, so kann „MTI“ diese unter Inkaufnahme eines dem Auftraggeber erwachsenden Rücktrittsrecht ablehnen.

8.10 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.

8.11 Liegt ein nur unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

8.12 Die weitergehende Haftung von „MTI“ richtet sich nach Ziffer 9.

8.13 Der Auftraggeber trägt die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Verpackungsleistung und deren Ursächlichkeit für den Eintritt des Schadens am verpackten und/oder von „MTI“ gegen Korrosion geschützten Gut im Rahmen der vom Gesetz und den Grundsätzen der Rechtsprechung gestellten Anforderungen. Der Ursachenbeweis durch den Auftraggeber hat mit einzuschließen, dass keine Fremdeinwirkung wie z.B. unsachgemäßes Transportieren, Stauen, Umschlagen oder Lagern durch Dritte für die Entstehung des Schadens ursächlich war. Dies gilt insbesondere auch insoweit, als bei einer konservierenden Verpackung diese aus Gründen zollrechtlicher Inspektion geöffnet oder beschädigt wurde. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, etwaige Beweise an Ort und Stelle zu sichern, damit „MTI“ Gelegenheit gegeben wird, sich von der Berechtigung des geltend gemachten Anspruchs – dem Grunde und der Höhe nach – zu überzeugen.

8.14 Wird die Verpackungsleistung von „MTI“ durch den Auftraggeber oder sonstige Dritte teilweise oder gänzlich erneuert, geändert oder ergänzt (z.B. nach einem Transportunfall oder wegen zusätzlicher Lagerzeiten), so ist eine Haftung von „MTI“ für die gänzlich erneuerten, geänderten oder ergänzten Verpackungsteile nicht gegeben.

## 9 Haftung, Haftungsausschluss und Begrenzung

9.1 „MTI“ haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine von „MTI“ zu vertretende Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung für leicht fahrlässiges Fehlverhalten ist ausgeschlossen.

### 9.2 Haftungsbegrenzungen

**9.2.1 Die Haftung des Spediteurs bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist mit Ausnahme der verfügbaren Lagerung der Höhe nach begrenzt**

**9.2.1.1 auf € 5 für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung;**

**9.2.1.2 bei einem Schaden, der an dem Gut während des Transports mit einem Beförderungsmittel eingetreten ist, abweichend von Ziffer 9.2.1.1 auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag;**

**9.2.1.3 bei einem Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss**

**einer Seebeförderung, abweichend von Ziffer 9.2.1.1 auf 2 SZR für jedes Kilogramm. 9.2.1.4 in jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von € 1 Mio. oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem,**

**welcher Betrag höher ist.**

**9.2.2 Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht**

**- der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist,**

**- des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.**

**9.2.3 Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von € 100.000 je Schadenfall. Die §§ 431 Abs.3, 433 HGB bleiben unberührt.**

**9.2.4 Die Haftung des Spediteurs ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenfall erhoben werden, begrenzt auf € 2 Mio. je Schadenereignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm der verlorenen oder beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist, bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.**

**9.2.5 Für die Berechnung der SZR gilt § 431 Abs. 4 HGB.**

9.3 Haftungsbegrenzungen bei verfügbarer Lagerung

9.3.1 Die Haftung des Spediteurs bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt.

9.3.1.1 auf € 5 für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung

9.3.1.2 höchstens € 5.000 je Schadenfall; besteht der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist- Bestand des Lagerbestandes (Ziffer 15.6. ADSp), so ist die Haftungshöhe auf € 25.000 begrenzt, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle. In beiden Fällen bleibt Ziffer 9.3.1.1 unberührt.

9.3.2 Ziffer 9.2.2 von § 9.1 gilt entsprechend

9.3.3 Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden am Drittgut ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt auf € 5.000 je Schadenfall.

9.3.4 Die Haftung des Spediteurs ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, auf € 2 Mio. je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

9.4 Soweit eine „MTI“ zurechenbare Pflichtverletzung auf Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist, haftet „MTI“ im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung. Die Deckungssumme für die Haftpflichtversicherung beträgt € 500.000 je Schadenereignis, max. 1 Millionen je Versicherungsjahr. Die Haftung der Haftpflichtversicherung ist beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

9.5 Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und wegen Körper- und Gesundheitsverletzungen im Todesfall bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, sowie bei der Abgabe einer Beschaffenheitsgarantie.

9.6 Dem Auftraggeber steht es frei, wegen des besonderen Risikos, einen weitergehenden Versicherungsschutz zu verlangen. Soweit „MTI“ in der Lage ist, eine weitergehende Versicherung zugunsten des Auftraggebers abzuschließen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die anfallende Mehrprämie zu übernehmen.

9.7 Soweit im Vorstehenden die „MTI“ treffende Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für etwaige Ansprüche, die der Auftraggeber gegenüber den Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmern von „MTI“ geltend macht.

9.8 Die durch behördliche Willkür entstandenen Schäden oder Bußgelder entziehen sich unserer Haftbarkeit.

## 10 Verjährung

10.1 Ersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Vorbehaltlich Ziffer 10.1 verjähren sämtliche Ansprüche gegen „MTI“ wegen des Verlustes oder der Beschädigung von Packgut oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der verpackten Ware. Bei in Verlust geratenen Gütern beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, zu dem sie abgeliefert werden sollten.

10.3 Andere als die unter Ziffer 10.1 und 10.2 genannten Ansprüche, gleichwohl aus welchem Rechtsgrund, verjähren ein Jahr nach Ihrer Entstehung und Kenntnis des Auftraggebers von den anspruchsbegründeten Umständen bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem er ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen.

10.4 Die nach den Ziffern 10.2 und 10.3 eintretende Verjährung erstreckt sich auf vertragliche sowie auf außervertragliche Ansprüche jeder Art.

## 11 Gerichtsstand - Schriftform - Geltungsbereich - Salvatorische Klausel

11.1 Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Geschäftssitz von „MTI“ zuständige Gericht ausschließlich zuständig; „MTI“ behält sich jedoch das Recht vor, den Auftraggeber auch an dem für den Auftraggeber zuständigen Gericht zu verklagen.

11.2 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrags bedürfen stets der Schriftform.

11.3 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

11.4 Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am ehesten entspricht

Stand: 31. Mai 2019

Fa. MTI Manfred Thyssen Industrieverpackung & Logistik GmbH, 53840 Troisdorf Gierlichsstr. 19